

Infos zur staatlichen Förderung (Stand Jan. 2014)

Bitte unbedingt beachten:

Den Antrag auf Förderung bzw. Übernahme der Kosten (z.B. Bildungsprämie ESF, Bildungsscheck NRW) musst Du in jedem Fall vor Vertragsabschluss mit ambika bei der zuständigen Institution, stellen! Lasse Dir bitte die Zusage über eine Förderung immer schriftlich geben, dort muss vermerkt sein: Name; Name des Ausbildungsinstituts; Kurs/ Kursbeginn; Kostenübernahmezusicherung! Nach einer schriftlichen Zusage über die entsprechende Förderung z.B. den Erhalt der Bildungsprämie kannst Du Dich dann bei uns anmelden.

Du findest unter Downloads Unterlagen zum Ausdrucken, die zur Beantragung eines Förderantrages zur Kostenübernahme benötigt werden. Diese sind:

1. Informationen zu unserer Ausbildung im Exposé
2. Anmeldeformular
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Konkrete Fördermöglichkeiten:

Bildungsprämie ESF für Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen (Förderung bundesweit). Das Jahreseinkommen darf 20.000,-€ wenn ledig, bzw. 40.000,-€ wenn verheiratet nicht überschreiten. Mit der von der Bundesregierung am 1.12.2008 eingeführten "Bildungsprämie" können Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen (Erwerbstätigkeit = mind. 15 Stunden in der Woche) einen Zuschuss in Höhe von 50% (bis zu 500,- €) zu Weiterbildungskosten erhalten. Die Bildungsprämie wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert. Die wichtigsten Informationen darüber, wie Du einen Gutschein bekommen kannst, erhältst Du auf der Webseite der Bildungsprämie. Hier findest Du die jeweiligen Neuerungen der momentanen Förderphase. Warum gibt es die 1.000-€-Grenze? Eine wichtige Änderung betrifft die Begrenzung der Förderung auf Maßnahmen, die maximal 1.000 € kosten. Die 1.000-€-Grenze ist das Ergebnis einer Auflage des Europäischen Sozialfonds (ESF). Er schreibt vor, dass sich die Förderprogramme von Bund und Ländern inhaltlich nicht überschneiden dürfen. Es darf nicht gleichzeitig einen Förderanspruch für eine Weiterbildungsteilnahme gegenüber der Bildungsprämie des Bundes als auch dem Gutscheinprogramm eines Landes geben (Kohärenzgebot). Aus diesem Grunde hat sich der Bund mit den Ländern darauf verständigt, sich mit der Bildungsprämie des Bundes auf die Förderung von Maßnahmen unterhalb der 1.000-€-Grenze für Erwachsene mit einem Jahreseinkommen bis 20.000 € zu beschränken.

In diesem Bereich entfaltet das Gutscheinsystem auf Grund seiner Förderhöhe (50 % der Kursgebühren, maximal 500 €) seine maximale Leistungskraft. Um dem oben genannten Kohärenz-Gebot des ESF gerecht zu werden, ist dabei eine strikte bundeseinheitliche Einhaltung der Grenze notwendig - unabhängig von eigenen ESF-Programmen der Länder. Warum gibt es das Mindestalter von 25 Jahren? Zur kommenden Förderphase wurde neu eine Altersbegrenzung eingeführt, um die zur Verfügung stehenden Programmmittel zielgerichteter im Hinblick auf die Weiterbildungsförderung einzusetzen. Berufliche Weiterbildung umfasst alle Aktivitäten, die der Vertiefung, Erweiterung oder Erneuerung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen dienen, die in der Regel eine erste Bildungsphase bis zum Alter von 25 Jahren abgeschlossen haben und demzufolge erwerbstätig sind oder waren. Berufliche Weiterbildung basiert dann auf einem gewissen Maß an bereits gesammelter Berufserfahrung. Die berufliche Bildung im Alter von unter 25 Jahren ist dagegen eher als Ausbildung zu betrachten, wofür es zahlreiche andere Fördermechanismen von Bund und Ländern gibt. Was ist eine abrechnungsfähige Maßnahme im Rahmen der 1.000-€-Regelung?

Der Weiterbildungsmarkt verwendet für die Kommunikation seiner Angebote eine Fülle an unterschiedlichen Begriffen. Es ist die Rede von Seminaren, Kursen, Modulen und anderem mehr. Eine Weiterbildungsmaßnahme im Sinne des Bundesprogramms „Bildungsprämie“ ist jede Maßnahme, die inhaltlich in sich abgeschlossen ist sowie einzeln gebucht und einzeln bezahlt wird. Darüber hinaus muss sie frei zugänglich sein. „Frei zugänglich“ ist sie u.a. dann, wenn ihr Besuch nicht die Absolvierung einer vorhergehenden Weiterbildungsmaßnahme beim gleichen Anbieter voraussetzt. Es ist möglich, mehrere verschiedene Kursangebote bei demselben Weiterbildungsanbieter zu bündeln und hierfür einen Prämiegutschein einzusetzen. Voraussetzung für ein solches Kursbündel ist, dass alle Kurse zum Weiterbildungsziel passen und innerhalb der Gültigkeitsdauer des Gutscheins begonnen werden. Ein Gesamtwert von 1.000 € darf dabei ebenfalls nicht überschritten werden. Maßgeblich für alle Varianten sind die Angaben im Kursprospekt. Eine „nachträgliche“ Unterteilung einer Maßnahme, z.B. durch die Aufteilung des Betrags auf zwei Rechnungen, mit dem Ziel den Preis unter 1.000 € zu halten, ist nicht möglich. Auch die vorzeitige Abrechnung nach einem inhaltlich und finanziell eindeutig abgrenzbaren Teilabschnitt, wie in der 2. Förderphase praktiziert, ist zukünftig nicht mehr möglich. Hintergrund dieser Regelung ist ebenfalls das oben beschriebene Kohärenzgebot des Europäischen Sozialfonds: Es darf nicht gleichzeitig einen Förderanspruch für eine Weiterbildungsteilnahme gegenüber der Bildungsprämie des Bundes als auch dem Gutscheinprogramm eines Bundeslandes geben.

Weitere Infos unter www.bildungspraemie.info

Regionale Ansprechpartner: VHS Koblenz, BBZ Handwerkskammer Koblenz

Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit/ ARGE/ Jobcenter: Liegen die persönlichen Voraussetzungen vor, kann die Qualifikation durch die zuständige Agentur für Arbeit gefördert werden. Es können die kompletten Lehrgangskosten sowie die Fahrt- und Übernachtungskosten beantragt werden. Die Übernahme der Ausbildungskosten erfolgt meist auf Antragstellung einer "Einzelfallförderung" (§ 10 SGB III). Ob Du eine Förderung erhältst oder nicht, entscheidet der zuständige Berater bzw. Vermittler. Eine informative Seite zum Thema Förderung, Recht und Gesetz gibt es z.B. unter: www.sozialhilfe24.de oder informiere Dich unter: www.arbeitsagentur.de

Für Deinen Arbeitgeber: Kostenübernahme Aus- und Weiterbildung

Nicht nur Du als Teilnehmer/in unserer Aus- und Weiterbildungen profitierst von Deinen neu erworbenen Kenntnissen. Auch immer mehr Arbeitgeber wissen das Interesse ihrer Arbeitnehmer an beruflichen Aus- und Weiterbildungen zu schätzen. Deshalb sind sie oft bereit, die Kursgebühren ganz oder teilweise zu übernehmen. Sprich Deinen Arbeitgeber einfach darauf an – nutze auch zur Information unser unter Downloads abgelegtes Exposé und das Anmeldeformular zur Ausbildung!

Wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, können die **Rentenversicherungsträger sowie die Berufsgenossenschaften** im Rahmen ihrer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen fördern. Ansprechpartner ist hierbei der für die beantragende Person zuständige Rentenversicherungsträger bzw. die Berufsgenossenschaft. Hier wirst Du über die Möglichkeiten einer Förderung in Deinem speziellen Fall beraten. Informationen im Internet unter: www.bfa.de

Einen Gesamt-Überblick über Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union findest Du in der: Förderdatenbank des Bundes